

Würdet ihr den Job wieder wählen?

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 20. August 2024 17:55

Zitat von Yummi

Nein. Deine erste Aussage war allgemein das es keine 40% - TZ-Stellen gibt. Die Aussage ist falsch. Also winde dich nicht wie ein Aal.

Hab' nachgeschaut, mea maxima culpa!

In begründeten Sonderfällen - und nur mit Zustimmung der Dienststelle - gibt es seit einer Gesetzesänderung 2015 die Möglichkeit aus familiären Gründen auch unterhälftig zu arbeiten.

Es gibt folgende Möglichkeiten für Lehrkräfte, in Teilzeit beschäftigt zu sein:

- **Aus familiären Gründen,**

entweder bei Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder bei Pflege eines Angehörigen. Hier sollte die Arbeitszeit bei mindestens 50% liegen und die Möglichkeit besteht nur, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitarbeit ist so lange möglich, wie die Voraussetzungen bestehen. Nach § 69 (2) ist unterhälftige Teilzeit aus familiären Gründen seit der Änderung des Landesbeamten gesetzes 2015 bereits ab einem Viertel (25%) der regulären Arbeitszeit möglich. Die Dauer der unterhälftigen Teilzeit ist auf 15 Jahre beschränkt.

Eine Beantragung erfolgt über die Stellenwirksamen Änderungswünsche auf STEWI.

- **Ohne Voraussetzungen**

ist eine Teilzeittätigkeit möglich, wenn keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Die Arbeitszeit beträgt auch hier mindestens 50%, die Bewilligung liegt im Ermessen der Dienststelle.

Regel ist demnach die minimale Möglichkeit mit 50%.